

# 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rustenfelde

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Rustenfelde in der Sitzung vom 26.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rustenfelde vom 09.12.2009 (Inkrafttreten: 18.12.2009):

## § 1 Änderungen

(1)

§ 11 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit kann jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Gemeinderat. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Sollte eine bereits verlängerte Grabstelle auf Flächen liegen, welche zur Beanspruchung vorgesehen sind, erlischt die bewilligte Verlängerung. Die Verlängerungsgebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

(2)

§ 20 Abs. 4 c wird wie folgt geändert:

c) für eine Urnenkleingrabstätte beträgt das Ausmaß der eingefassten Grabfläche

1) § 16, 1 b	Länge	0,90 m
	Breite	0,90 m

## § 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Rustenfelde vom 09.12.2009 bleiben unverändert.

## § 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Rustenfelde, den 13.09.2018

Hesse  
Bürgermeister

